



Als Vertreter der Rechtsreferendar:innen aus Rheinland-Pfalz bitten wir Sie nachdrücklich um

**Unterstützung
gegen die geplante Reform des § 6 JAPO**

I. Hintergrund

Mit großer Verwunderung und Bestürzung haben wir von einem Verordnungsentwurf des Ministeriums der Justiz zur Änderung der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) (Stand: 24. März 2023) erfahren, welcher zum 01.08.2023 in Kraft treten soll¹.

Die Änderungen betreffen hinsichtlich des 2. Staatsexamens u.a. den Stoffkatalog, die Wahlfächer, die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Teilzeit im Referendariat sowie eine Erhöhung der Anmeldung zum Verbesserungsversuch auf 500 €. Stein des Anstoßes für unsere Empörung stellt jedoch die geplante Unzulässigkeitserklärung von Unterstreichungen und Markierungen in Gesetzessammlungen und Hilfsmitteln dar, die in § 6 Abs. 2 S. 3 JAPO eingeführt werden soll und für die keinerlei Übergangsregelung vorgesehen wird.

Nachdem das federführende Landesprüfungsamt es unterlassen hat, uns in den Entscheidungsprozess einzubinden, haben wir erst vor wenigen Tagen auf Umwegen von den angestrebten Änderungen erfahren. Nach unserem Kenntnisstand soll der Entwurf bereits in unmittelbarer Zukunft, am 04.05.2023, dem Rechtsausschuss vorgelegt werden.

II. Kritik

Tiefgreifender Einschnitt in die Lerntechnik

Die Neuerung trifft uns Referendare und Referendarinnen besonders hart. Die meisten von uns haben bereits viele Jahre in Rheinland-Pfalz studiert. Die Möglichkeit Markierungen vorzunehmen, war daher für sie sowohl fester Bestandteil des Studiums, als auch gängiges Hilfsmittel während der Fertigung der ersten staatlichen Pflichtfachprüfung.

Zudem fördert die Möglichkeit, Markierungen in den Gesetzestexten und Hilfsmitteln vorzunehmen auch die ureigenste Aufgabe eines jeden Juristen und einer jeder Juristin, nämlich den Umgang mit den Gesetzen und das Verständnis dieser. Die Möglichkeit Markierungen vorzunehmen, geht somit Hand in Hand mit

¹ Entwurf abrufbar unter: <https://www.uni-trier.de/universitaet/fachbereiche-faecher/fachbereich-v/der-fachbereich/fachschaft/fachschaft/willkommen/japo-aenderung>

dem Ziel der juristischen Ausbildung: Der Schulung von Verständnis und Systematik und gerade nicht der bloßen Abfrage von eingepprägtem Wissen. Darüber hinaus steht den Referendarinnen und Referendaren in der zweiten juristischen Staatsprüfung auch die Möglichkeit offen, Kommentare zu den Gesetzestexten zu verwenden. Durch Professoren, Repetitoren und Ausbilder wurde stets betont, wie hilfreich Unterstreichungen angesichts des Umfangs der jeweiligen Kommentare in der Klausur sind und ausdrücklich empfohlen von dieser Lesehilfe Gebrauch zu machen – insbesondere mit Blick auf den Zeitdruck bei den Klausuren.

Die Leseunterstützung zum zweiten Examen ohne Übergangszeitraum abzuschaffen, stellt nicht nur eine enorme Umstellung, sondern vor allem auch eine erhebliche Schlechterstellung im Vergleich zu denjenigen Prüflingen dar, die ihre zweite juristische Staatsprüfung noch unter Zuhilfenahme dieser schreiben durften.

Unzumutbarer psychischer Druck

Die sofortige Umsetzung des Verbots von Markierungen ohne Übergangsregelung würde bedeuten, dass sich während der noch laufenden (!) Examenskampagne der Referendare und Referendarinnen und Studierenden eine erhebliche Verschlechterung der Rahmenbedingungen einstellen würde. So müssen Referendare und Referendarinnen, die im April 2023 noch nach den bestehenden Regelungen ihre schriftlichen Klausuren ableisten konnten, nun bis zu Ihrer mündlichen Prüfung im November 2023 ihr gesamtes Lernsystem umstellen. Ähnlich trifft dies die Studierenden, die sich gegenwärtig in der unmittelbaren Vorbereitung für die Examen im August 2023 befinden und auch die Referendare und Referendarinnen, die im Oktober 2023 ihre schriftlichen Klausuren absolvieren werden.

Fehlen jeglicher Übergangsregelungen

Das LPA verzichtet aus unverständlichen Gründen hinsichtlich der Markierungen ausdrücklich auf die Einführung einer Übergangsregelung. Im Gegensatz zu der Ansicht der Verfasser stellt auch diese Neuerung eine einschneidende Änderung dar, dies verdeutlicht nicht nur diese Stellungnahme, sondern auch der nun in der Fachöffentlichkeit herrschende Aufschrei. Ferner scheint dies dem LPA durchaus bewusst zu sein, bedenkt man die Heimlichkeit und Geschwindigkeit, die dieses bei der Umsetzung des Entwurfs an den Tag legt.

Untragbare finanzielle Belastung

Zu diesem schwerwiegenden Aspekt kommt die finanzielle Mehrbelastung, die ohne jeglichen Ausgleich oder jedwede Vorwarnung des LPA schlicht unzumutbar ist. So müssen alle bestehenden Gesetzestexte und Kommentare (jedenfalls solche, die schon in der für das Examen aktuellen Auflage vorhanden und benutzt worden sind) entsorgt und neu beschafft werden. Ganz konkret sprechen wir hier gegenwärtig

über Kosten für Studierende von 168,20 €² sowie für Referendare von 714,20 €³. Hält man für letztere die Höhe der Unterhaltsbeihilfe für Referendare von aktuell 1.404,86 € brutto dagegen, wird offensichtlich, wie einschneidend die Konsequenzen dieser Reform ausfallen. Ohne jegliches Entgegenkommen, können wir diese Reform nicht hinnehmen!

III. Invalide Gegenargumente

„Harmonisierung“ kein ausreichendes Argument

Zwar gibt es Bundesländer wie Hessen oder NRW, die keine Markierungen zulassen, jedoch ist festzustellen, dass auch der Großteil der Bundesländer die Sinnhaftigkeit und die Notwendigkeit von Markierungen anerkennt und damit zulässt, so beispielsweise Baden-Württemberg, Saarland und Niedersachsen.

Vor dem Hintergrund der mit dem Entwurf angestrebten „Harmonisierung“ der juristischen Ausbildung erscheint daher fraglich, ob der Wandel hin zu einem strikten Kommentierungs- und Markierungsverbot einen bundeseinheitlichen Trend widerspiegelt. Es ist viel mehr zu befürchten, dass durch die angestrebte Reform das Examen sich weiter von der juristischen Praxis entfernt und zum reinen Selbstzweck verkommt. Dies könnte dem Ausbildungsstandort Rheinland-Pfalz nachdrücklich schaden.

Unsicherheiten anders vermeiden

Auch die weitere vorgebrachte Begründung, dass die bestehende Regelung zu Rückfragen und Unsicherheit bei den Prüflingen führe, rechtfertigt das komplette Verbot von Unterstreichungen und Markierungen nicht. Das Ziel der Vermeidung von Rückfragen und Unsicherheit kann auch im gleichen Maße durch einen konkreten und umfassenden Leitfaden zur Verwendung von Hilfsmitteln erreicht werden. Hierzu kann im konkreten auf die Vorgehensweise in Baden-Württemberg⁴ verwiesen werden.

Komplette Digitalisierung des Prüfungsablaufs noch nicht absehbar

Das angestrebte Fernziel der elektronischen Bereitstellung der Gesetzestexte und Hilfsmittel wird selbst vom Entwurf als mittel- bis langfristiges Ziel eingestuft. Hieraus lässt sich nicht das Erfordernis einer sofortigen Umsetzung des strikten Kommentierungs- und Markierungsverbots erkennen. Es wäre im Gegenteil, gerade

² = Habersack zu 38,00 €; Habersack Ergänzungsband zu 38,00 €; Sartorius zu 49,00 €; Landesrecht RLP zu 29,90 €; Arbeitsgesetze im dtv zu 13,90 €.

³ = Selbiges zzgl. Kommentare: Grüneberg zu 125,00 €; Thomas/Putzo zu 69,00 €; Fischer zu 105,00 €; Meyer-Goßner/Schmitt zu 109,00 €; Kopp/Rammsauer zu 69,00 €; Kopp/Schenke zu 69,00 €.

⁴ <https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Pruefungsamt/Zweite+juristische+Staatspruefung>

weil hier ein größerer Umstellungszeitraum anvisiert wird, zu erwarten, dass auf die Belange der Referendare und Referendarinnen und Studierenden Rücksicht durch angemessene Übergangsregelungen genommen wird. Auch vor dem Hintergrund, dass die Arbeit mit elektronischen Gesetzestexten grundlegend anders ist als mit physischen Gesetzestexten, ist nicht erkennbar, wie das Fernziel durch das Verbot gefördert werden kann.

Neuanschaffungen der Gesetze nicht selbstverständlich

Der Hinweis des Ministeriums der Justiz in der Entwurfsbegründung, dass zum Examen ohnehin neue blanke Gesetztestexte angeschafft werden, verfängt nicht. Es handelt sich hier um eine reine Mutmaßung fernab jeglicher Grundlage oder Realität. Sie berücksichtigt insbesondere schon nicht, dass ein weit überwiegender Teil der Referendare und Referendarinnen den Aktualisierungsservice des C.H. Becks Verlags nutzt, mit dem die vorgeschriebenen Losblattsammlungen über Jahre hinweg aktuell gehalten werden. De facto würde erst diese Reform dazu führen, dass einwandfreie Gesetze entsorgt und neu angeschafft werden müssten!

Aber insbesondere: Kein Angemessener Ausgleich

Der Einwand, dass die Reform die entstehenden Nachteile durch das Verbot der Markierungen angemessen ausgleiche, ist unhaltbar. Hierbei ist insbesondere anzumerken, dass die Absenkung der in den schriftlichen Prüfungen zu erreichenden Gesamtpunktzahl von 32,00 Punkten auf 30,00 Punkte, also im Schnitt 3,75 Punkte, zwar eine Erleichterung darstellt, aber immer noch höhere Anforderungen darstellt, als dies in vielen anderen Bundesländern der Fall ist. Hier ist beispielsweise auf Niedersachsen, NRW oder Hessen zu verweisen.

IV. Zusammenfassend

Die beabsichtigte Reform des § 6 Abs. 2 der JAPO stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der im Dienst befindlichen Referendarinnen und Referendare dar. Die Auswirkungen, die diese Änderung hat, wurden vom LPA nicht ansatzweise ausreichend berücksichtigt und insbesondere die angeführten Gegenargumente können nicht überzeugen.

Wir fordern daher, die Änderung in § 6 Abs. 2 Satz 3 JAPO zu überdenken und zu einer Regelung zu kommen, die im Einklang mit den Zielen der juristischen Ausbildung steht!

Wir regen ausdrücklich an, die Reform der JAPO einstweilen zurückzustellen und in die Reformüberlegungen insbesondere auch die Studierenden und Referendarinnen und Referendare, sowie Dozierende und Professoren und Professorinnen einzubinden.

Wir hoffen, Sie für unser Anliegen sensibilisiert zu haben und bitten innigst um Ihre Unterstützung. Für ein persönliches Gespräch zur Diskussion unseres Anliegens stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

die Vertreter der Rechtsreferendar:innen des Landes Rheinland-Pfalz